STATUTEN des Vereins Stand by You Schaffhausen

Angehörige und Vertraute von Menschen mit psychischen Erkrankungen

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 / Name und Sitz

Unter dem Namen «Stand by You Schaffhausen (Im Folgenden Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schaffhausen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist Mitglied von Stand by You Schweiz.

Artikel 2 / Zweck und Ziel

Der Verein unterstützt und fördert:

1. Wahrung der Interessen und Anliegen der Angehörigen und Vertrauten von Menschen mit psychischen Erkrankungen in der Region Schaffhausen.

2. Vertretung von Stand by You Schaffhausen in regionalen Gremien.

3. Kontaktaufnahme mit regionalen Politiker-innen (Parlament und Regierung des Kanton Schaffhausen und regionalen Institutionen.

4. Unterstützung und Vernetzung der kantonalen oder regionalen Vereinigungen und Institutionen in der Region, die Angebote für Angehörige zur Verfügung stellen, durch:

    - Initiierung und Koordination von Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen,
    - Finanzierung von regionalen Projekten und Aktionen,
    - Das Vernetzen der Hilfsangebote und den Ausbau von Angeboten zur Befähigung (Empowerment) für Angehörige und Vertraute in der Region Schaffhausen.

5. Kontaktnahme zu Fachpersonen oder zu behördlichen Instanzen auf regionaler Ebene.

6. Erweitern und Aktualisieren der Hilfs- und Weiterbildungsangebote in der Region für Angehörige und Vertraute von Menschen mit psychischen Erkrankungen.

7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in der Region (Publikationen, Vorträge, Tagungen, Seminare, Auftritte in Fachhochschulen und Unis) mit dem Ziel:

    - die Perspektive der Angehörigen spür-, hör- und sichtbar zu machen,
    - das Wissen rund um die Angehörigenbewegung zu mehren (Studien, Umfragen, akademische Arbeiten).
    - sich gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörigen und Vertrauten zur Wehr zu setzen.
    - den Trialog in der Psychiatrie.
      den Dialog mit den Schlüsselexponenten im Gesundheitswesen.
      den Recovery-Ansatz in der Psychiatrie und die Peer-Bewegung.
      (Betroffene und Angehörige) zu fördern.

Artikel 3 / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Leistungen des Vereins werden grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein erbracht.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 / Mitglieder

Stand by You Schaffhausen ist Mitglied beim Dachverband Stand by You Schweiz.

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele des Vereins unterstützen gem. Art. 2 des Vereins Stand by You Schaffhausen.

Es steht den angeschlossenen Organisationen und Institutionen frei, in ihrem Auftritt zusätzlich die Bezeichnung «Mitglied von Stand by You Schafhausen zu verwenden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Es besteht kein Recht auf Aufnahme. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.

Verstösst ein Mitglied gegen die Statuten und Interessen des Vereins kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es durch den Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Die Information über den Ausschluss erfolgt immer schriftlich.

Artikel 5 / Mittel und Haftbarkeit

Die zur Verfolgung des Vereinszweckes notwendigen finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Förderbeiträgen von Vergabeorganisationen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erlösen aus eigenen Aktivitäten

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen. Die Mitglieder-versammlung legt zudem einen Mindestbeitrag für Gönner-innen fest.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

Artikel 6 / Organe

Die **Organe** des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Artikel 7 / Mitgliederversammlung

Der **Mitgliederversammlung** stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Mitglieds der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mindestbeiträge für Gönner-innen
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung von Stand by You Schaffhausen und die Verwendung des Liquidationserlöses

In der ersten Jahreshälfte findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; vorbehalten bleibt Artikel 12. Ist bei Wahlen ein zweiter

Wahlgang erforderlich, so gelten dann diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern die Versammlung nicht auf Antrag geheime Beschlussfassung beschliesst.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Traktandenliste enthalten und hat mindestens 20 Tage vor dem Termin bei den Mitgliedern zu sein. Einladungen per E-Mail sind auch gültig. Traktandierungs-Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 8 / Vorstand

Der **Vorstand** setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, mit Stichentscheid des Präsidiums. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) zulässig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 9 / Geschäfte des Vorstands

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Er erarbeitet Projekte selbstständig und setzt dafür in der Regel Projekt-/Arbeitsgruppen ein.

Die Protokolle und Traktandenlisten des Vorstands sind unter Wahrung des Persönlichkeits- und Datenschutzes transparent für interessierte Mitglieder. Sie können jederzeit Anliegen anbringen und Geschäfte für den Vorstand vorschlagen.

Der Vorstand kann eine bezahlte Geschäftsstelle mit Sekretariat einrichten und Fachleute beiziehen.

Artikel 10 / Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen kollektiv zu zweien.
Die Vollmacht des Kassiers für den Postcheck- und Bankverkehr sowie Barauslagen der Vorstandsmitglieder werden separat geregelt.

Artikel 11 / *Die Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus einer Revisorin/einem Revisor. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 12 / Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Statutenänderungen beschliessen. Die Änderung des Vereinszweckes und der Beschluss über die Auflösung von Stand by You Schaffhausen bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmenden Mitglieder.

Artikel 13 / Auflösung

Im Falle der Auflösung von Stand by You Schaffhausen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung allfälliger Aktiven.
Sie sind einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Region Schaffhausen im Sinne des Vereinszweckes zuzuwenden.
Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 / Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Diese Statuten wurden anlässlich der Jahresversammlung vom 28. Juni 2025 mit der Namensänderung Stand by You Schaffhausen nach schriftlicher Zustellung an die Mitglieder genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Schaffhausen, 16. September 2025

Im Namen der Mitgliederversammlung

....

Barbara Livers
Präsidentin

Rolf Brachs
Aktuar / Kassier